

**Evangelische Landeskirche in Baden
Evangelischer Oberkirchenrat
Rechtsreferat / Bereich Arbeitsrecht
Blumenstraße 1-7,
76133 Karlsruhe
Datum: 15.06.2023**

**Diakonisches Werk der Evangelischen
Landeskirche in Baden e. V.
Kompetenznetzwerk Recht
Vorholzstraße 3
76137 Karlsruhe**

Betreff: Arbeitsrechtsregelung Deutschlandticket

Am 1. Mai 2023 ist das Deutschlandticket an den Start gegangen. Für derzeit 49 Euro im Monat können Bürgerinnen und Bürger den öffentlichen Nahverkehr in ganz Deutschland nutzen. Das von Bund und Land geförderte Ticket bedeutet eine Entlastung angesichts der stark gestiegenen Energiepreise, erhöht die Attraktivität des ÖPNV und leistet einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz.

Die ARK Baden hat in Ihrer Sitzung am 14. Juni 2023 darauf reagiert und eine Arbeitsrechtsregelung Deutschlandticket für alle Mitarbeitenden, die unter den Geltungsbereich der Regelungen der AR-M und der AR-AVR fallen, beschlossen, die eine Rechtsgrundlage für einen Zuschuss der Arbeitgebenden zum Deutschlandticket ermöglicht. Die Arbeitsrechtsregelung trat am 14. Juni 2023 in Kraft.

Für Arbeitgebende ist die Variante des Deutschlandtickets als sog. Job-Ticket ein wertvolles Instrument, Mitarbeitende zu finden und/oder an sich zu binden. Bei einer Beteiligung der Arbeitgebenden von mindestens 25 % des Monatspreises gewähren die Verkehrsbetriebe bundesweit weitere 5 % Nachlass befristet bis zum 31. Dezember 2024.

Ein um ein Drittel verbilligtes Monatsticket, mit dem das gesamte Bundesgebiet auch in der Freizeit genutzt werden kann, ist für Arbeitssuchende und qualifizierte Mitarbeitende in Kirche und Diakonie ein wesentlicher Attraktivitätsbaustein. Attraktivitätssteigerung darf aber nicht zu Lasten von Einrichtungsbestand und Leistungsfähigkeit gehen. Die Arbeitgebenden können daher über das Ob und die Höhe des Zuschusses zum Deutschlandticket frei entscheiden. Eine Vollfinanzierung ist bis zur Grenze der tatsächlichen Aufwendungen, mithin des Monatsticketpreises, gem. § 3 Nr. 15 EStG steuerfrei möglich.

Des Weiteren steht es Arbeitgebenden und Mitarbeitendenvertretungen frei, Einzelheiten und Modalitäten der Finanzierung des Deutschlandtickets als Job-Ticket in einer Dienstvereinbarung zu regeln. Auf diese Weise können Mitnahmeeffekte vermieden, tatsächliche Bedarfe ermittelt und wichtige Kommunikationsregeln festgelegt werden.

Text der Arbeitsrechtsregelung:

Arbeitsrechtsregelung Deutschlandticket

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung findet Anwendung auf alle Mitarbeitenden, die unter den Geltungsbereich der Regelungen der AR-M und der AR-AVR fallen.

(2) Sie gilt auch für alle kurzfristig Beschäftigten und Personen im Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis.

§ 2
Deutschlandticket

Arbeitgebende können ihren Mitarbeitenden einen Zuschuss in Höhe von mindesten 25 Prozent des monatlichen Bezugspreises des Deutschlandtickets gewähren.

§ 3
Dienstvereinbarung

Einzelheiten, insbesondere zum berechtigten Personenkreis, Zuschusszeitraum und bestehenden Mitwirkungs- und Informationspflichten, bleiben der Regelung in einer Dienstvereinbarung vorbehalten.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 14. Juni 2023 in Kraft.